

Anlage 9.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)

Berechnung NSL-Prämiensatz

Ein NSL-Baustein ist eine Verpflichtung, die einer bestimmten Spalte und Stufe in der unten stehenden Tabelle zugeordnet ist. Die NSL-Bausteine dürfen bis zur maximalen Prämiensatz-Summe von 270 €/ha (NSL) kombiniert werden. Kombinationen, die diese Summe überschreiten, sind nicht zulässig.

Kombinierbarkeit NSL:

Aus jeder Themen-Spalte (1 bis 6) darf jeweils nur ein NSL-Baustein gewählt werden. Nicht erlaubt sind Kombinationen von HALM D.2 mit Spalte 6 „Gelegeschutz/zeittl. Pflegeeinschränkung“ sowie Kombinationen von Spalte 4 „Schaf-/Ziegenbeweidung“ und Spalte 5 „Beweidung (alle Raufutterfresser)“. Die anderen NSL-Bausteine dürfen, soweit fachlich sinnvoll, kombiniert werden.

Prämiensatz		Zuwendungsbestimmungen – Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung unten stehender Bestimmungen					
Spalte	1 Termin	2 Technik	3 Schonflächen/Altgrasstreifen	4 Schaf-/Ziegenbeweidung	5 Beweidung (alle Raufutterfresser)	6 Gelegeschutz/ zeittl. Pflegeeinschränkung	
Stufe 1 60 €/ha	früheste Nutzung ab 1.6. ³ (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.6. und 30.6. liegen)	– Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (unerwünschten Pflanzen(arten) oder Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik (z. B. Balkenmäher) – Stufe 1 oder maschinelle Nachpflege auf Weidefläche (maschinell mähbare Gesamtfläche)	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche ^{1, 2}): a) wird bei 1. Nutzung stehen gelassen (Schonstreifen/-fläche) oder b) muss bis zu bestimmtem Termin [Tag.Monat] genutzt sein (Frühmahdstreifen/-fläche)	– Mobile Koppelhaltung (Mobilzaun): – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter) – Hüteweidung statt Koppelung zulässig – Keine Mahd (außer Nachmahd/-mulchen) zwischen 1.5. bis 1.10.	– Ausschluss Portionsweide (Schlaggröße mind. 1 Hektar): – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter) – Keine Mahd (außer Nachmahd/-mulchen) zwischen 1.5. bis 1.10.	Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag. Monat – Anfang] (um ca. 4 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende], in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen ³	
Stufe 2 90 €/ha	früheste Nutzung ab 1.7. ³ (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.7. und 31.7. liegen)	– Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (unerwünschten Pflanzen(arten) oder Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik – Stufe 2	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche 1) dürfen vom 1.4. bis 31.3. des Folgejahres (im letzten Verpflichtungsjahr nur bis 31.12.) nicht genutzt werden – Jährlicher Wechsel der Schonfläche	– Hüteweidung, – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter), – Verbot der Pflerchung – Keine Mahd (außer Nachmahd/-mulchen) zwischen 1.5. bis 1.10.	– Großflächige Koppelbeweidung – mind. 5 Hektar ohne Zwischenzäune; – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- u. Mineralfutter) – Keine Mahd (außer Nachmahd/-mulchen) zwischen 1.5. bis 1.10.	Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (um ca. 8 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende]; in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen ³	
Stufe 3 150 €/ha	früheste Nutzung ab 1.8. ³ oder Kombination von 2. Terminen (erste Nutzung bis spätestens [Tag. Monat] und 2. Nutzung frühestens ab 1.9. [Tag.Monat])	– Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (unerwünschten Pflanzen(arten) oder Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik – Stufe 3	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche ¹) zwei Jahre vom 1.4. bis 31.3. des übernächsten Jahres nicht nutzen, im letzten Verpflichtungsjahr nur 1 Jahr und Nutzung ab 31.12. zulässig.	– Multi-Spezies-Hüte-Beweidung – mit mind. 10 % zusätzlicher Weidetierart (Stückzahl) während jeder Beweidung vom 1.5. bis 1.10. – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter); – Verbot der Pflerchung – Keine Mahd (außer Nachmahd/-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	– Multi-Spezies-Beweidung – in großflächiger mind 10 Hektar Koppel – ohne Zwischenzäune; mit mind. 10 % zusätzlicher Weidetierart (Stückzahl) während jeder Beweidung vom 1.5. bis 1.10. – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter) – Keine Mahd (außer Nachmahd/-mulchen)	1. Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen auf Zeit nach dem [Tag.April oder Mai oder Juni – spätesten vereinbar Tag 15. Juni] bis zu diesem Termin kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen, Beweiden und Mähen und gleichzeitig 2. Keine Nutzung/Mulchen nach dem [Tag. August od. September]	

Sonstige Bestimmungen:

1. möglichst Anlage in Form eines Streifens
 2. Jährlicher Wechsel des Streifens/der Schonfläche sollte erfolgen;
 3. Frühmahdstreifen – mit entsprechendem Abschluss NSL Stufe 1 – sind auf der selben Fläche zulässig
- Weitere sonstige Bestimmungen können im Zuwendungsbescheid formuliert sein